



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sports Law



Korruptionsbekämpfung



Korruption – Definition und Schutzgut

Definition

- Der Begriff Korruption ist so undurchsichtig wie die Strukturen, in denen Korruption gedeiht. → „Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“ *(Allgemeine Definition von Transparency International)*

Geschützte Rechtsgüter

- Lauterkeit des öffentlichen Dienstes
- Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sachbezogenheit und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung
- Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung
- Glaubwürdigkeit und Integrität von Staat und Gesellschaft



Korruption – Erscheinungsformen im Sport

- Vergabe und Realisierung von Sportveranstaltungen
- Manipulation von Sportbeteiligten im Kontext organisierter Sportwettkämpfe
 - ✓ Spielmanipulation
 - ✓ Match-fixing
 - ✓ Sportwetten
- Vergabe von Ämtern sowie Marketing- und Sponsoringrechte
- Hospitality-Maßnahmen



Bürger-Staat-Verhältnis: Strafbestimmungen gem . § 331 ff. StGB



§ 331 StGB Vorteilsannahme

- (1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der **für die Dienstausübung einen Vorteil** für sich oder einen Dritten **fordert, sich versprechen läßt** oder **annimmt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme **vorher genehmigt** hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme **genehmigt**.



Tatbestandsmerkmal – Täter

Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 2 StBG

- wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;



Tatbestandsmerkmale – Täter

Für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter i.S.d. § 11 Abs. 4 StBG

- wer, ohne Amtsträger zu sein
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,
- beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;



Tatbestandsmerkmale – Tathandlung

Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen

- **Vorteil:** jede materielle oder immaterielle Besserstellung des Amtsträgers in seiner gesellschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage → Auch **Dritt Vorteile** erfasst
- **Fordern:** einseitiges Verlangen eines Vorteils
- **Sich versprechen lassen:** annehmen eines Angebots späterer Leistung
- **Annehmen:** tatsächliche Entgegennahme eines geforderten oder angebotenen Vorteils



Tatbestandsmerkmale – Unrechtsvereinbarung

„Bei der Dienstausbung“

- Inhaltliche Verknüpfung von Dienstausbung und Vorteilszuwendung
- Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber, bei welcher die Dienstausbung und die Vorteilszuwendung in unlauterer Weise miteinander verknüpft werden.
- **Keine konkrete Gegenleistung** erforderlich, ausreichend ist bewusste Verknüpfung zwischen Dienstausbung und Vorteil → Anfüttern, Klimapflege, allgemeines Wohlwollen

➡ **Aber:** Unrechtsvereinbarung entfällt bei Sozialadäquanz



Rechtswidrigkeit

Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB

- Der Amtsträger ist nicht wegen Vorteilsannahme strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Amtsträger unverzüglich bei der Behörde Anzeige erstattet und die die Annahme dann genehmigt.



§ 331 StGB Prüfungsschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter

- Amtsträger i.S.d. § 11 Nr. 2 oder Für den Dienst Verpflichteter i.S.d. § 11 Nr. 4 StGB

b) Tathandlung

- Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen

c) Unrechtsvereinbarung

- Für die Dienstausbübung → Sozialadäquanz

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB

III. Schuld



§ 332 StGB Bestechlichkeit

- (1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als **Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt** oder **annimmt**, daß er eine **Diensthandlung** vorgenommen hat oder künftig vornehme und **dadurch seine Dienstpflichten verletzt** hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]
- (2) [...]
- (3) [...]



§ 332 StGB Prüfungsschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täter: Amtsträger i.S.d. § 11 Nr. 2 & 4

b) Tathandlung

- Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen

c) Unrechtsvereinbarung

- als Gegenleistung für eine erledigte oder noch ausstehende Diensthandlung → **konkretes Gegenleistungsverhältnis**
- Pflichtwidrige / unrechtmäßige Diensthandlung

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- Nicht genehmigungsfähig, da unrechtmäßig

III. Schuld



§ 333 StGB Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem **Amtsträger**, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr **für die Dienstausübung** einen **Vorteil** für diesen oder einen Dritten **anbietet, verspricht** oder **gewährt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger **vorher genehmigt** hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers **genehmigt**.



§ 334 StGB Bestechlichkeit

- (1) Wer einem **Amtsträger**, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen **Vorteil** für diesen oder einen Dritten **als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht** oder **gewährt**, daß er eine **Diensthandlung** vorgenommen hat oder künftig vornehme und **dadurch seine Dienstpflichten verletzt** hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) [...]
- (3) [...]



Wiederholungsfragen

- Welche Rechtsgüter werden von den staatsrechtlichen Anti-Korruptionsvorschriften geschützt?
- Wie unterscheidet sich das ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der Unrechtsvereinbarung bei der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) von der bei der Bestechlichkeit (§ 332 StGB)?



Wiederholungsfragen – Antwort 1

- Welche Rechtsgüter werden von den staatsrechtlichen Anti-Korruptionsvorschriften geschützt?
 - ✓ (1) Lauterkeit des öffentlichen Dienstes
 - ✓ (2) Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sachbezogenheit und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung
 - ✓ (3) Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung
 - ✓ (4) Glaubwürdigkeit und Integrität von Staat und Gesellschaft



Wiederholungsfragen – Antwort 2

- Wie unterscheidet sich das ungeschriebene Tatbestandsmerkmale der Unrechtsvereinbarung bei der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) von der bei der Bestechlichkeit (§ 332 StGB)?
 - ✓ **Vorteilsannahme**: „*Bei der Dienstausübung*“. Inhaltliche Verknüpfung von Dienstausübung und Vorteilszuwendung. Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber, bei welcher die Dienstausübung und die Vorteilszuwendung in unlauterer Weise miteinander verknüpft werden. Aber: **Keine konkrete Gegenleistung** erforderlich, ausreichend ist bewusste Verknüpfung zwischen Dienstausübung und Vorteil → Anfüttern, Klimapflege, allgemeines Wohlwollen. Unrechtsvereinbarung entfällt bei Sozialadäquanz. Vorteil ist genehmigungsfähig.
 - ✓ **Bestechlichkeit**: „*als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde*“ → **konkretes Gegenleistungsverhältnis**. Pflichtwidrige / unrechtmäßige Diensthandlung



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de